



Protokollauszug
5. Sitzung vom 6. März 2017

59/2017 33.03.069 Kesslerstrasse, Lärmschutzwand
Einwendungen gemäss § 12 Strassengesetz

1. Ausgangslage

Mit E-Mail vom 7. Februar 2017 erhielt die Stadt Schlieren das akustische Projekt der Lärmschutzwand Kesslerstrasse zur Äusserung von Begehren nach § 12 Strassengesetz. Das Projekt wurde gestützt auf den Lärmbelastungskataster des geographischen Informationssystems (GIS-LBK) und der Vorstudie zur Machbarkeit von baulichen Lärmschutzmassnahmen aus dem Jahre 2008 erarbeitet.

2. Erwägungen

Projekt

In dem vorgelegten Bericht wurde der in der Vorstudie als möglichen Lärmschutzwandstandort bezeichnete Abschnitt K3 (Kurvenbereich zwischen Kleinzelligstrasse und Langackerstrasse) näher untersucht. Dieses Projekt an der Kesslerstrasse, entlang der Liegenschaft Kleinzelligstrasse 12, wird nun zur Realisierung vorgeschlagen.

Aus den Unterlagen sind Lage, Länge und Höhe der empfohlenen Massnahmen ersichtlich. Ein skizzierter Vorschlag betreffend Materialisierung von einem Landschaftsarchitekten ist ebenfalls beigefügt. Nach der Erstellung bleibt die Lärmschutzwand in der Regel im Eigentum des Kantons, auch wenn diese auf Privatgrund zu stehen kommt. Die Kosten für die Lärmschutzwand werden vom Kanton getragen. Der Bund leistet Beiträge daran.

Lage und Städtebau

Gemäss kommunalem Verkehrsrichtplan hat die Strassenraumgestaltung an der Kesslerstrasse siedlungsorientiert zu erfolgen. Bei dieser Ausgangslage ist eine Lärmschutzwand sehr kritisch zu hinterfragen, da solche Anlagen eine erhebliche Höhe aufweisen und konstruktionsbedingt immer trennend wirken. Dem steht die Tatsache gegenüber, dass die betroffenen Anwohner mit einer solchen Massnahme nahe an der Quelle, lärmtechnisch gesprochen, gut geschützt werden können.

Abwägung

Die Abwägung zwischen städtebaulichen Anliegen und optimiertem Lärmschutz ergibt, dass für den konkreten Fall an dieser Lage eine gut gestaltete Lärmschutzwand mit beschränkter Länge ausnahmsweise in Frage kommt. Dies darf jedoch nicht als Präjudiz für weitere Lärmschutzwände an Kantonsstrassen missverstanden werden. Jeder Einzelfall ist diesbezüglich gut abzuwägen.

3. Einwendung

Eine gute Gestaltung der Lärmschutzwand (insbesondere betreffend Bepflanzung) ist an dieser Lage zentral. Der mittlere, vorspringende Bereich der Konstruktion ist somit (auch im Hinblick auf die Werbeschilder) zwingend zu überarbeiten.

- *Es ist dringend zu prüfen, ob der mittlere Bereich der Lärmschutzwand auch strassenseitig bepflanzt werden kann. Ebenso ist ein Verzicht auf Werbeschilder zu prüfen.*

Begründung: Da die Kesslerstrasse gemäss Verkehrsrichtplan siedlungsorientiert zu gestalten ist, müssen bauliche Elemente, sofern sie erforderlich sind, siedlungsverträglich und qualitativ hochstehend gestaltet werden

Der Stadtrat beschliesst:

1. Im Rahmen des Verfahrens nach § 12 des Strassengesetzes wird gemäss den vorstehenden Ausführungen Einwendung erhoben. Das Tiefbauamt des Kantons Zürichs wird eingeladen, das Projekt in diesem Sinne zu überarbeiten.
2. Mitteilung an
 - Kanton Zürich, Baudirektion, Tiefbauamt, Ingenieurstab, Fachstelle Lärmschutz, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Projektleiterin Stadtentwicklung
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin